

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Claussen-Seggelke Stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Stormarn

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: +49 431 988-6-144648

02. Juni 2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Großhansdorf

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Großhansdorf, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 17.03.2022

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 21.04.2022

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, in dem ca. 23 ha großen Gebiet „Waldquartier am Eilbergweg (ehm. Lungenheilanstalt)“ allgemeine Wohngebiete sowie Grün- und Waldflächen festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Geschosswohnbauten unter Erhalt des zentral gelegenen 2-geschossigen Bestandsgebäudes, der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Turnhalle, Schulkinderhaus

und gartenhistorischer Bereiche sowie Einzelbäumen und angrenzender Waldflächen geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landesversicherungsanstalt Hamburg Schleswig-Holstein“ dar und soll im parallelen Verfahren zu Wohnbaufläche und Waldfläche geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Großhansdorf ist ein Stadtrandkern II. Ordnung im Ordnungs- und Verdichtungsraum um Hamburg und liegt auf der Siedlungsachse Ahrensburg/Großhansdorf-Bargteheide-Bad-Oldesloe.

Das Plangebiet ist teilweise dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Gemeinde Großhansdorf zugeordnet.

Allerdings liegt das Plangebiet gemäß Darstellung in der Karte zum Regionalplan I (Fortschreibung 1998) auch im Bereich einer Grünzäsur auf der Siedlungsachse. Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung ökologischer Funktionen sowie der Naherholungsfunktion sind kleinräumige Freiflächen als Grünzäsur ausgewiesen. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sollen Belastungen der Grünzäsuren vermieden werden. Die Grünzäsuren sind in der Karte des Regionalplans nicht flächenmäßig ausgewiesen, sondern schematisch dargestellt. Sie bedürfen im Einzelnen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise in den Bauleitplänen der Gemeinden (Ziff. 4.2 Abs. 2; 3 RP I)

Des Weiteren liegt das Plangebiet im Bereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.4 Abs.1 RP I).

Ich weise auch auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn (1.Landschaftspflege) vom 21.04.2022 hin und bitte die Hinweise zu berücksichtigen. Die uNB empfiehlt, aufgrund des voraussichtlich umfangreichen naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Eingriffs, der voraussichtlich umfangreichen Waldumwandlungen, der umfangreichen Baumfällungen sowie der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Komplexität im Rahmen eines Grünordnerischen Fachbeitrages zu bewältigen.

Dieser Empfehlung schließe ich mich an.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

